

**2. Satzungsneufassung
der
Stiftung Biosphäre Schaalsee
vom 04.08.2015**

Präambel

Der moderne Mensch ist Teil seiner Umwelt. Die Umwelt so zu gestalten und zu erhalten, dass natürliche Prozesse weiter ablaufen können, ist die anspruchsvollste Aufgabe für die Zukunft – zum Wohlergehen aller Lebewesen. Modellregionen, wie das von der UNESCO ausgezeichnete Biosphärenreservat Schaalsee, können Wege dahin aufzeigen. Bewahrung und nachhaltige Entwicklung – Schutz und wohl- ausgewogene Nutzung gleichermaßen.

Die „Stiftung Biosphäre Schaalsee“ soll den erfolgreich begonnenen Weg im Biosphärenreservat Schaalsee und darüber hinaus weiter nachhaltig unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Biosphäre Schaalsee“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Zarrentin am Schaalsee, Mecklenburg-Vorpommern.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von ganzheitlichem Natur- und Umweltschutz im Sinne von UNESCO-Biosphärenreservaten.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Projekte zum Erhalt und zur Wiederherstellung naturnaher Landschaftsausschnitte und Lebensgemeinschaften unter Berücksichtigung von Ressourcenschutz und Artenvielfalt,
 - b) die Förderung naturverträglicher Landschaftsnutzung, der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit und einer naturschutzorientierten Forschung,
 - c) publizistische Materialien, Kultur-, soziale und künstlerische Projekte, Präsentationen und Ausstellungen sowie entsprechende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Initiativen zur Umweltbildung.
4. Die vorstehenden Zwecke sollen neben der unmittelbaren Förderung nach Absatz 1 auch in Form der ideellen und materiellen Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklicht werden (mittelbare Förderung), indem diesen Geld- und Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zu den vorgenannten Zwecken zugewendet wird.

5. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Geschäftsführung in anderen Einrichtungen und Organisationen zu übernehmen, soweit deren Zielsetzung dem Stiftungszweck entspricht und dadurch das Grundstockvermögen der Stiftung oder ihre Existenz nicht gefährdet werden. Die Einzelheiten sind durch Vertrag zu regeln.
6. Zur Unterstützung der vorgenannten Zwecke ist die Stiftung berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen in jeder Form (Spenden, Zustiftungen, Fördermittel, Zuschüsse usw.) einzuwerben oder anzunehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Leistungen der Stiftung

1. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen von der Stiftung besteht nicht. Auch durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen kann kein Rechtsanspruch gegenüber der Stiftung begründet werden.
2. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 5 Grundstockvermögen, Zustiftungen, Spenden

1. Die Stiftung ist mit einem Grundstockvermögen ausgestattet, dessen Höhe und Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt sind.
2. Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden. Der Vorstand ist berechtigt, bei Zustiftungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern. Ein Veräußerungserlös ist dem Grundstockvermögen zuzuführen.
3. Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 Absatz 2 der Stiftungssatzung genannten Zwecken. Der Vorstand ist berechtigt, bei Spenden, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern.
4. Das Grundstockvermögen der Stiftung und alle etwaigen Zustiftungen sind sicher und ertragsbringend anzulegen. Umschichtungen des Vermögens sind zulässig. Umschichtungsgewinne sind dem Grundstockvermögen zuzuführen.
5. Erträge aus dem Grundstockvermögen der Stiftung und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Die notwen-

digen Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftung und den ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen vorab zu decken. Die Mittel der Stiftung sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich in seinem Sachbestand oder in Höhe seines nominalen Werts zu erhalten.

6. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung ihre Mittel zeitweilig oder dauerhaft ganz oder teilweise ihrem Stiftungsvermögen zuzuführen sowie Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe zu bilden.
7. Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen (Treuhandstiftung) übernehmen, wenn diese die daraus resultierenden Verwaltungskosten tragen. Die Zwecksetzung der Treuhandstiftungen hat den in § 2 Absatz 2 dieser Stiftungssatzung genannten Zwecken zu entsprechen. Über die Übernahme der Trägerschaft einer Treuhandstiftung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 6 Organe

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in verschiedenen Stiftungsorganen ist unzulässig.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei natürlichen Personen.
2. Die ersten Mitglieder des Vorstandes werden auf unbestimmte Zeit mit dem Stiftungsgeschäft bestellt. Ihre Amtszeiten beginnen mit der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung.
3. Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und einen/e Stellvertreter/in auf unbestimmte Zeit. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfall. Die/der erste Vorsitzende und die/der erste stellvertretende Vorsitzende werden mit dem Stiftungsgeschäft bestellt. Für die Amtszeiten und Nachbestellungen gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit dem schriftlichen Zugang der Erklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand über die Niederlegung des Amtes. Hat das Mitglied einen späteren Tag für die Amtsniederlegung benannt, endet die Amtszeit mit Ablauf dieses Tages. Sie endet ferner mit dem Tag der Beschlussfassung des Vorstandes über die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
 - a) eine grobe Pflichtverletzung,
 - b) ein stiftungsschädliches Verhalten,
 - c) die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Aufgabenführung,
 - d) ein anhängiges Strafverfahren.

Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es stimmt bei der Beschlussfassung über die Abberufung nicht mit. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

5. Mit dem Ende der Amtszeit enden alle Funktionen/Ämter des Mitgliedes in der Stiftung.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, bestellen die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder unverzüglich ein Ersatzmitglied. Wiederbestellung ist möglich. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Vorstandsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen, soweit sie bei der Beschlussfassung nicht anwesend sind. Bis zur Nachbestellung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes entsprechend.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt.
2. Dem Stiftungsvorstand obliegen insbesondere die:
 - a) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung der Vermögenserträge,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit und der Informationsaustausch,
 - d) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes sowie dessen Vorlage an das Kuratorium zu Beginn eines jeden Jahres zwecks Beschlussfassung,
 - e) Aufstellung des Jahresabschlusses zeitnah nach Beendigung des Geschäftsjahres und Vorlage an das Kuratorium zwecks Beschlussfassung,
 - f) Erstellung des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah nach Beendigung des Geschäftsjahres und Vorlage an das Kuratorium zwecks Beschlussfassung,
 - g) Anzeige- und Berichtspflichten nach dem StiftG M-V in der jeweils geltenden Fassung. Der unverzüglichen Anzeige über Nach-, Wieder- oder Neubestellungen von Organmitgliedern sind entsprechende Beschlussprotokolle und die nach dieser Satzung vorgesehenen Einverständniserklärungen beizufügen.
 - h) unverzügliche Unterrichtung des Kuratoriums über personelle Veränderungen im Vorstand,
 - i) Bestellung, Entlastung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in,
3. Der Vorstand kann eine Geschäftsverteilung beschließen, durch die den einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte laufende Aufgaben zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.
4. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf Dritte übertragen, soweit das Stiftungsvermögen dies zulässt.

§ 9

Sitzungen, Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die/der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf ein, in der Regel jedoch mindestens zweimal im Jahr, und leitet diese. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

2. Die Ladung erfolgt schriftlich, elektronisch oder textförmlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Auf die Ladungsformalitäten nach Satz 1 kann einvernehmlich verzichtet werden. Dies ist zu protokollieren.
3. Die/der Vorsitzende des Vorstandes hat die Sitzung unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstands dies schriftlich verlangen, wobei das Verlangen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten muss. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann die/der Vorsitzende unverzüglich eine innerhalb eines Zweiwochenzeitraumes durchzuführende neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche. In dieser Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende allein, falls andere Mitglieder des Vorstandes nicht anwesend sind. Satz 2 findet keine Anwendung. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Bei Eröffnung der Vorstandssitzung stellt der/die Vorsitzende fest, ob die Ladungsformalitäten eingehalten und die Beschlussfähigkeit des Vorstandes gegeben ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Vertreterin/des Vertreters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Vorstandsmitglieder übertragbar. Vertretungen sind unzulässig.
8. Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss.
9. Die Ergebnisniederschriften sind durch die/den Vorstandsvorsitzende/n zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums zeitnah nach der Sitzung zu übersenden.
10. Durch Aufforderung der/des Vorstandsvorsitzenden können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Bei Nichtäußerung eines Mitgliedes innerhalb von vier Wochen seit der Absendung zur Aufforderung der Stimmabgabe gilt sein Schweigen als Zustimmung zum Umlaufverfahren und als Stimmenthaltung zum Beschluss. Die Regelungen der Absätze 6, 7 und 8 gelten entsprechend. Die Beschlüsse sind umgehend durch die/den Vorsitzende/n zu protokollieren und zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums unverzüglich zu übersenden.
11. Sofern ein Mitglied des Vorstandes nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ergebnisniederschrift diese oder einzelne Beschlüsse beanstandet, gilt die Ergebnisniederschrift als genehmigt. Danach sind Einwendungen oder Rechtsmittel gegen die Ergebnisniederschrift unzulässig. Der Zugang der Ergebnisniederschrift ist im Zweifel durch den Stiftungsvorstand zu belegen. Über Änderungen einer Niederschrift beschließt der Vorstand.

12. Die Ergebnisniederschriften und die Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
13. Der Vorstand kann die Mitglieder des Kuratoriums oder Dritte in beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann durch Beschluss bei Bedarf eine/n Geschäftsführer/in bestellen oder abberufen.
2. Wird ein/e Geschäftsführer/in bestellt, obliegen ihm/ihr die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Vorgabe des Vorstandes. Er/sie ist an Weisungen des Vorstandes gebunden und diesem gegenüber unmittelbar verantwortlich. Der/die Geschäftsführer/in hat dem Vorstand jederzeit Informationen über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Stiftung und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Er/sie hat den Vorstand unverzüglich über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
3. Wird ein/e Geschäftsführer/in berufen, erstellt diese/r nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht. Die Regelungen des § 8 Absatz 2 e und f gelten entsprechend. Die Jahresabrechnung und der Geschäftsbericht sind dem Stiftungsvorstand vorzulegen.
4. Die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/in ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ihm/ihr dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Er/sie hat jedoch Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen und Aufwendungen aus der Tätigkeit. Der Stiftungsvorstand kann unter Beachtung des Grundsatzes einer sparsamen Wirtschaftsführung durch Beschluss eine angemessene Tätigkeitsvergütung festlegen. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.
5. Soweit der/die Geschäftsführer/in diese Aufgabe nicht ehrenamtlich ausübt, kann er/sie eine Vergütung nach Maßgabe seines/ihrer Anstellungsvertrages (Arbeitsvertrag) erhalten.
6. Der/die Geschäftsführer/in haftet bei der Tätigkeit gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Stiftungsvorstand kann im angemessenen Rahmen eine Haftungsbeschränkung gegenüber der Stiftung bzw. eine Haftungsfreistellung gegenüber Dritten beschließen.

§ 11 Vertretung der Stiftung

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand wird durch die/den Vorstandsvorsitzende/en allein vertreten. Bei ihrer/seiner Verhinderung wird sie/er durch das stellvertretende Vorstandsmitglied vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Wird ein/e Geschäftsführer/in bestellt, ist diese/r neben dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung nach Vorgabe des Vorstandes alleinvertretungsberechtigt. Er/sie hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB.

§ 12 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindesten fünf und höchstens neun natürlichen Personen.
2. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden mit dem Stiftungsgeschäft bestellt. Danach wird das Kuratorium als Block vor Ablauf der regulären Amtszeit auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der jeweils amtierenden Mitglieder des Kuratoriums bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Dazu fordert die/der Vorsitzende des Kuratoriums den Vorstand spätestens zwei Monate vor Ablauf der regulären Amtszeit schriftlich auf, schriftlich Mitglieder zur Bestellung zu benennen. Geht kein Vorschlag vor Ablauf der regulären Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder bei der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums ein, kann das Kuratorium selbst die jeweiligen Mitglieder bestellen. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Mitgliedern des Kuratoriums eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen, soweit sie bei der Beschlussfassung nicht anwesend sind. Mit dem Beschluss über die Bestellung ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Amtszeit zu bestimmen. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfall.
3. Das Kuratorium kann jederzeit unter Beachtung von Absatz 1 für den Rest der laufenden Amtszeit ergänzt werden. Für die Bestellung der ergänzenden Mitglieder gilt Absatz 2 entsprechend. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung ihrer Bestellung.
4. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre (reguläre Amtszeit). Sie beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung über dessen Bestellung, frühestens jedoch mit Ablauf der regulären Amtszeit des vorherigen Kuratoriums.
5. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt das amtierende Kuratorium bis zum Tag der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Kuratoriums im Amt (Übergangszeit) und führt die Geschäfte fort.
6. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums endet außer durch Ablauf der regulären Amtszeit mit dem schriftlichen Zugang der Erklärung gegenüber dem Vorstand über die Niederlegung des Amtes. Sie endet ferner mit dem Tag der Beschlussfassung des Kuratoriums über die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
 - a) eine grobe Pflichtverletzung,
 - b) ein stiftungsschädliches Verhalten,
 - c) die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Aufgabenführung,
 - d) ein anhängiges Strafverfahren.

Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es stimmt bei der Beschlussfassung über die Abberufung nicht mit. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

7. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, hat das Kuratorium beim Unterschreiten der Mindestanzahl der Mitglieder für die verbleibende Amtszeit unverzüglich ein Ersatzmitglied zu bestellen. Für die Bestellung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Bis zur Nachbestellung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsbeirates.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden enden alle Funktionen/Ämter des Mitgliedes in der Stiftung. Bei gleichzeitigem Ausscheiden der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden bestellt die/der Vorsitzende des Vorstandes aus der Mitte des Kuratoriums unverzüglich eine/einen Ersatzvorsitzende/n für die verbleibende Amtszeit des Kuratoriums.

9. Das Kuratorium wird gegenüber dem Vorstand durch die/den Vorsitzende/n des Kuratoriums allein vertreten. Bei ihrer/seiner Verhinderung wird sie/er durch das stellvertretende Mitglied vertreten.
10. Die Amtszeiten der vor der Genehmigung dieser Satzung im Amt befindlichen Mitglieder des Kuratoriums enden mit dem Tag der Zustellung der Genehmigung der 2. Satzungsneufassung durch die Stiftungsbehörde. Danach bleiben die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums noch bis zum Tag der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Kuratoriums im Amt (Übergangsamtszeit) und führen die Geschäfte fort.

§ 13

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium kontrolliert und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Festlegung von Arbeitsschwerpunkten für die Stiftung. Das Kuratorium kann jederzeit vom Vorstand zu allen Angelegenheiten der Stiftung Auskunft verlangen.
2. Aufgabe des Kuratoriums ist:
 - a) den Vorstand zu überwachen und die Beachtung des Stiftungszweckes sicherzustellen,
 - b) den Vorstand bei den Aktivitäten der Stiftung zu beraten und zu unterstützen,
 - c) den Wirtschaftsplan zu genehmigen,
 - d) die Jahresabrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu genehmigen,
 - e) den Vorstand durch Beschluss zu entlasten,

§ 14

Sitzungen, Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Die/der Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Sitzung des Kuratoriums nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr, und leitet diese. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Auf die Ladungsformalitäten nach Satz 1 kann einvernehmlich verzichtet werden. Dies ist zu protokollieren.
3. Die/der Vorsitzende des Kuratoriums hat die Sitzung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums dies schriftlich verlangen, wobei das Verlangen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten muss. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann die/der Vorsitzende unverzüglich eine innerhalb eines Zweiwochenzeitraumes durchzuführende neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche. In dieser Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende allein, falls andere Mitglieder des Kuratoriums nicht anwesend sind. Satz 2 findet auf diese Sitzung keine Anwendung. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vor-

sitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Vertreterin/des Vertreters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

6. Jedes Kuratoriumsmitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Kuratoriumsmitglieder übertragbar. Vertretungen sind unzulässig.
7. Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss.
8. Die Ergebnisniederschriften sind durch die/den Vorsitzende/n zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und der/dem Vorstandsvorsitzenden zeitnah nach der Sitzung zu übersenden.
9. Durch Aufforderung der/des Vorsitzenden des Kuratoriums können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller amtierenden Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Bei Nichtäußerung eines Mitgliedes innerhalb von vier Wochen seit der Absendung zur Aufforderung der Stimmabgabe gilt sein Schweigen als Zustimmung zum Umlaufverfahren und als Stimmenthaltung zum Beschluss. Die Regelungen der Absätze 5, 6 und 7 gelten entsprechend. Die Beschlüsse sind umgehend durch die/den Vorsitzende/n zu protokollieren und zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und der/dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes unverzüglich zu übersenden.
10. Sofern ein Mitglied des Kuratoriums nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ergebnisniederschrift diese oder einzelne Beschlüsse beanstandet, gilt die Ergebnisniederschrift als genehmigt. Danach sind Einwendungen oder Rechtsmittel gegen die Ergebnisniederschrift unzulässig. Der Zugang der Ergebnisniederschrift ist im Zweifel durch das Kuratorium zu belegen. Über Änderungen einer Niederschrift beschließt das Kuratorium.
11. Die Ergebnisniederschriften und die Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
12. Das Kuratorium kann die Mitglieder des Vorstandes oder Dritte in beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.

§ 15

Satzungsänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

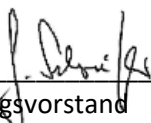
1. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn dadurch der Stiftungszweck nicht verändert und die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.
2. Der Vorstand kann Änderungen des Stiftungszwecks beschließen, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr verfolgt werden kann oder seine Verfolgung nicht mehr sinnvoll oder überflüssig geworden ist. Der neue Stiftungszweck muss auf dem Gebiet des Natur- oder Umweltschutzes liegen. Beschlüsse über die Zweckänderung dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

3. Der Vorstand kann die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist oder der Zweck dadurch besser oder wirtschaftlicher erfüllt werden kann.
4. Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
5. Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens 3/4 der amtierenden Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Die Beschlüsse sind in getrennten Sitzungen zu fassen.
6. Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde. Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. Die Genehmigung ist vom Vorstand der Stiftung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beifügung der Beschlüsse und einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit zu beantragen.
7. Änderungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 sind nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde vom Vorstand dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
8. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten
 - a) das Vermögen an den Förderverein Biosphäre Schaalsee e. V. oder dessen Rechtsnachfolger,oder
 - b) an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende andere juristische Person des öffentlichen Rechts,die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 16 Aufsicht, Inkrafttreten

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.
2. Die 2. Satzungsneufassung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe der Genehmigung der Stiftungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungsneufassung vom 02.07.2003 und die Geschäftsordnung des Vorstandes vom 10.09.2001 außer Kraft.

Zarrentin am Schaalsee, den 08. Oktober 2015



Stiftungsvorstand